





Allgemeinheit gethan zu haben, als ein Duzend Offiziere in ihrem ganzen Leben thun werden, wenn sie nicht etwa aus gewissen Gründen in späteren Jahren in New-Yorker Hotels Kellner oder Stiefelpuher werden.

Warum sind nun wir Arbeitsbienen gezwungen, Drohnen in unserem Bienenkorb, genannt Staat, zu dulden, und warum haben diese es noch tausendmal besser als wir selbst? Sind wir nicht als Menschen mit denselben Rechten auf die Welt gekommen wie Jene? Und gegen diese Drohnenwirtschaft hilft nur eins: der Zusammenschluß aller Arbeiter und Arbeiterinnen in politischen und freigeberwirtschaftlichen Organisationen, die Erziehung des Proletariats zum Klassenbewußtsein, zur Erkenntnis seiner Klassenlage und zur Förderung seiner Klasseninteressen. Nur die in ihrem Beruf treu Vereinigten sind im Stande, von dem Kapitalismus Zugeständnisse zu erlangen; nur die im Verband zusammengeschlossene kompakte Masse bildet eine Macht, mit der die Prinzipale rechnen und deren Druck sie nachgeben müssen. Darum ist es die Pflicht eines jeden Arbeiters, die größte heiligste Menschenpflicht einer jeden einzelnen Arbeiterin, sich der Berufsorganisation anzuschließen. Ist nicht der Einzelne gegenüber dem Machthaber vollständig rechtslos? Hört man nicht oft genug von Zufällen in den Fabriken, die aller Beschreibung spotten? Die wünschenswerten Reformen für Arbeiterschutz, die vom Gesetz geboten sind, stehen oft nur auf dem Papier und von deren Durchführung ist niemals die Rede, weil die Arbeiter beiderlei Geschlechts sich festen vertrauen, darauf zu dringen, um sich nicht mißlieblich zu machen und nicht der Entlassung ausgesetzt zu sein. Häufig kennen sie diese Gesetze gar nicht einmal, um Verstöße dagegen zur Anzeige zu bringen. Für die Durchführung der in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung unbedingt notwendigen Arbeiterschutzgesetze soll zwar die Fabrikinspektion Sorge tragen, aber diese umfaßt viel zu wenig Personen, und dann sind es wohl selten Leute mit der nötigen praktischen Vorbildung, um der ebenso nötigen sozialpolitischen Einsicht, um ihrer Pflicht genügen zu können. Wieder sind also die Arbeiter auf sich selbst angewiesen, um die ihnen zustehenden Rechte auch für sich zu benutzen. Um sich aber das notwendige Wissen ihrer Rechte aneignen zu können und um es dann auch zu ihrem Ruhm und Frommen anzuwenden, thut wiederum das Eine noth: Schließt Euch den Gewerkschaften an, lernt in deren Versammlungen und Vorträgen Euer Rechte kennen und führt mit Hilfe der Gewerkschaften auch Euer Rechte durch!

## Korrespondenzen.

**Berichtigung.** In dem Versammlungsbericht der Zahlstelle I vom 13. November ist bei der Sache Wisse ein Druckfehler unterlaufen. Es heißt dort: Kollegin Wendemann fand keine Unterstützung bei den Kolleginnen; statt dessen sollte uns diese bei den Kollegen, da, wie uns in der darauf folgenden Druckerberichtigung bekannt gegeben wurde, das männliche Hilfspersonal drei ihrer Kollegen an dem betreffenden Sonnabend zu halten hatte, was ihnen der Gründe wegen ziemlich schwer fiel und da konnte man für unsere zu Unrecht entlassene Kollegin W. nicht auch noch eintreten. Ferner ist beim 3. Punkt der Tagesordnung bei Erörterung über die Prekommission der Schriftführerin ein Irrthum unterlaufen, da die Ausführungen nicht dahin gingen, daß die Berliner Zahlstellen nicht berechtigt seien, eine Prekommission ohne Zustimmung des Verbandstages zu wählen, sondern daß es der kurzen Zeit wegen nicht angebracht sei, noch vor dem Verbandstag eine neue Kommission zu wählen und man darum wünsche, daß sie in ihrer jetzigen Gestaltung noch bis zum Verbandstag ihres Amtes walte.

**Berlin, Zahlstelle II (Hilfsarbeiter).** Nach Verlesung des Protokolls der Versammlung vom 17. November, welches angenommen wurde, beschäftigte sich die am 2. Dezember stattgefundene Generalversammlung mit der Fortsetzung der Statutenberatung. Es wird in die Beratung des § 3 getreten, welcher von den Unterführungen und den invaliden Kollegen handelt. Derselbe besagt, daß bezugsberechtigte Kollegen, welche Invalidenrente beziehen, sich durch monatliche Zahlung eines Bodenbeitrages das Anrecht auf Sterbegeld für ihre Person sichern können. Kollege Zahns wollte diesen Unterführungsbeitrag auch auf Sterbefälle der Frauen ausgedehnt wissen. An der ausgedehnten Diskussion beteiligten sich die Kollegen Bleich, Kade, Peulert, Zahns, Könisch, Stephan und Waßle und wird schließlich § 3 in vorgelegter Fassung angenommen. § 4 wird mit zwei Änderungen angenommen; es müssen die Revisoren,

wenn es sich um Kassenangelegenheiten handelt, eingeladen werden, und außerdem sollen die Revisoren über jede stattgefundene Revision dem Vorstand Bericht erstatten. § 5 wird ohne Debatte angenommen. Der § 6 wird dahin geändert, daß nur Kollegen, welche 52 Wochen der Organisation angehören, in den Vorstand gewählt werden können. § 7 wird nach kurzer Debatte, die §§ 8 und 9 ohne und § 10 ebenfalls nach kurzer Debatte angenommen. Auch § 11 (Schluß-Paragraph) wird ohne Debatte erledigt. In der Geschäftsordnung ist nur § 6 und § 9 geändert und beauftragt Kollege Bleich, nur diese Paragraphen zu verhandeln, was angenommen wird. Da in diesen Paragraphen theils redaktionelle Änderungen, theils Erweiterungen der Bezeichnung des Kassierers und der Revisoren vorgenommen sind, werden diese Paragraphen ohne Debatte erledigt. Eine längere Diskussion entspinnt sich beim § 5 des Nachweisreglements. Kollege Kade wünscht, daß die Bestimmung, wonach der Nachweiser außer der Reihenfolge im Arbeitsnachweis eine Stelle nachweisen kann, wenn seitens eines Geschäftes ein bestimmter Kollege verlangt wird, bestehen bleibt. Kollege Stange wünscht, daß bei Ausschüssen von acht Wochen der betreffende Kollege in der Reihenfolge weiter geführt wird. Beide Anträge werden, nachdem sich die Kollegen Bleich, Kade, Waßle, Stephan, Leber, Könisch, Zahns und Käßiger an der Diskussion beteiligt haben, abgelehnt und § 5 mit 35 gegen 8 Stimmen angenommen. Die Unterstützungsbeiträge (Beschluss des Vorstandes vom 9. November 1900) wird einstimmig angenommen. In der Generalabstimmung über das Gesamtstatut, werden alle drei gegen zwei Stimmen angenommen. Hiernach soll in die Verhandlungen über Anträge des Vorstandes eingetretet werden. Kollege Bleich beauftragt die Veranlagung, da sich die Versammlung sehr gelichtet und die Zeit auch bedeutend vorgerückt ist. Kollege Zohndahl erhebt die Anträge des Centralvorstandes zu erledigen; lange genug seien dieselben gestellt. Dem erwidert Kollege Bleich, daß diese ebenfalls eine längere Diskussion erfordern dürften; sind wir leider noch nicht zu diesen gekommen, so haben wir dies einem Kollegen zu verdanken, von dem wir es am allerwenigsten erwartet haben. Diefem schließt sich Kollege Waßle an. Nachdem der Kassierer noch 30 Restanten verlesen, verlagst sich die Versammlung mit einem Hoch auf den Verband und die Zahlstelle II um 12 1/2 Uhr.

Wegen referirender Beiträge wurden nachstehende Kollegen ausgeschlossen: Otto Saebide, Carl Peters, Fritz Raerber, Fritz Bergmann, Otto Walschewski, Hermann Schmidt, Ernst Krüger, Paul Kaiser, Eduard Simon, Max Grap, August Gollnisch, Georg Staßfeld, Otto Wolff, Willi Kraeuz, Hermann Pöppe, Wilhelm Schwittau, Max Daebritz, Franz Moritz, Hermann Müller, Franz Kachewski, Emil Pölsch, Wilhelm Langer Carl Thomas, Otto Schröder, Emil Köhnow, Franz Großtreut, August Brodmeyer, Heinrich Bahl, Carl Vahl.

**Berichtigung.** In dem Versammlungsbericht der Zahlstelle II in Nr. 24 der „Solidarität“ muß es heißen statt: In einer Angelegenheit der Falzerkollegen von U. & Co., betr. einen Kollegen J., betr. einen Kollegen K.

**Pröder.** Am Dienstag, den 19. November, fand im „Münchener Hof“ eine öffentliche Versammlung statt. Ueber „die Arbeiter und die Organisation“ sprach Genosse Baumeister. Redner führte in überzeugender Weise die Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation den Anwesenden vor Augen. Hierauf legte Redner auch den Anwesenden ihre traurige Lage treffend klar und forderte sie auf, sich ebenfalls zu organisiren, da dies der einzige Weg sei zur Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage. Bei der dem beifällig aufgenommenen Vortrage folgenden Debatte wurde folgende Resolution eingebracht und einstimmig angenommen:

„Die heute, Dienstag, den 19. November, tagende öffentliche Versammlung der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter und Arbeiterinnen erklärt sich mit den Ausführungen des Referenten einverstanden. Sie erkennt an, daß die Organisation der einzigen Machtfaktor ist, der unter den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erwirken im Stande ist. Die Versammelten versprechen, mit aller Kraft für die Stärkung derselben zu sorgen und sich der hier bestehenden Organisation der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen anzuschließen.“

Durch einstimmige Annahme derselben zeigten die Anwesenden, wie sehr sie mit den Ausführungen des Referenten einverstanden waren und erfolgte denn auch als Resultat die Beitrittserklärung von 10 Personen. Nach einem Schlußwort des Vorsitzenden, in dem er die Anwesenden zur weiteren Arbeit aufforderte, schloß derselbe die in Anbetracht des schlechten Wetters leidlich besuchte Versammlung mit einem Hoch auf die Organisation der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen.

**Hannover.** Versammlungsbericht vom 19. November. Die Versammlung wurde mit folgender Tagesordnung vom Kollegen Kiel eröffnet: 1. Vereinsmittheilungen. 2. Wahl eines Vorsitzenden. 3. Verschiedenes. Beim Punkt 1 verliest Kollege Menke den Brief vom Vorstandsvorstand und erklärt sich die Versammlung mit den

Vorschlägen desselben einverstanden. Hierauf wird zum 2. Punkt übergegangen. Infolge des pflöchtigen Abdankens der beiden Vorsitzenden, Kollegen Knäbel und Hoffmann, ergab sich die Nothwendigkeit, einen neuen Vorsitzenden zu wählen und wurde Kollege Meute vorgeschlagen und einstimmig gewählt. Derselbe erklärte sich bereit, das Amt anzunehmen und verspricht, soviel in seinen Kräften stehe, stets für das Wohl der Zahlstelle zu sorgen. Er bittet die neuen Kolleginnen, sich insolge der schlecht besuchten Versammlung nicht abschrecken zu lassen, sondern sich stets rege an der Agitation zu beteiligen, damit die Zahlstelle um das bestmögliche und vierfache vergrößert werde. Hierauf wird zum 3. Punkt, Verschiedenes, übergegangen. Zuerst ist eine Ausnahme von 12 Kolleginnen zu verzeichnen. Kollege Spatzul deutet nochmals auf die baldige Regelung der Statutenbogen hin. Weiter stellt Kollege Meute den Antrag, am Sonnabend, den 14. Dezember eine öffentliche Versammlung stattfinden zu lassen und wurde derselbe angenommen; ebenso der Antrag des Kollegen Spatzul, dem Kassierer 10 Mk zu bewilligen. Ausgeschlossen wurden durch die Versammlung die Mitglieder Pawlitzky, Otmer, Schulz und Knorr. Hierauf Schluß der Versammlung.

## Rundschau.

**Die schwarzen Listen der Unternehmer.** Mit der Frage: „Verfügt der von den Unternehmern mit den schwarzen Listen getriebene Injuz gegen die guten Sitten und gegen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches?“ hatte sich kürzlich die 19. Civilkammer des Landgerichts Berlin I zu beschäftigen. Die Vorgeschichte dieses für die Arbeitererschaft ungemein wichtigen Prozeßes ist kurz folgende: Der Gusspuzer S. wurde von der Firma Eilengießerei Aktiengesellschaft vormals Kesting & Thomaß entlassen, weil er zwei seiner Mitarbeiter zum Beitritt zur Organisation aufgefordert hatte. Der berüchtigte Kühnmännerverband setzte S. auf die schwarze Liste und die Folge davon war, daß er bei den Mitgliedern des genannten Verbandes keine Arbeit erhielt. S. klagte nun durch seinen Vertreter, Rechtsanwalt Herzfeld, auf Verurtheilung der genannten Firma zur Zahlung eines Entschades des dem Kläger aus dem Vorgehen des Verbandes erwachsenen Schadens.

Zur Begründung dieser Schadenersatzansprüche wird ausgeführt, „daß die Beklagten bei Vornahme ihrer Handlung das Bewußtsein der Schädigung des Klägers gehobt haben.“ Dies verstoße aber gegen § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, soll zum Schadensersatz verpflichtet sein“ auch ohne daß ein Recht des Anderen verletzt oder gegen ein Schutzgesetz verstoßen ist. Ein Rechtsgeschäft, das gegen die großen Prinzipien des modernen Rechtes, insbesondere gegen die Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der Koalitionsfreiheit, der Gewerbefreiheit u. verstoßt, ist immer auch als ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft anzusehen. Dadurch, daß der Kläger durch die Schuld der Beklagten wegen Ausübung des Koalitionsrechts von der Arbeitsgelegenheit ausgeschlossen wurde, ist, wie die Klage ausführt, gegen die guten Sitten verstoßen.

Außerdem aber sei der Kläger im Sinne des § 185 des Strafgesetzbuches beleidigt, da er vom Verbands als ein Mensch gekennzeichnet wird, dessen Charaktereigenschaften seine Beschäftigung bei den Mitgliedern des Verbandes ausschließen.

Diesen klären, auch für Laien verständlichen Aufstellungen ist das Gericht nicht beigetreten, die Klage wurde vielmehr abgewiesen. Die Forderungen des Rechtsanwalts Herzfeld, für die behaupteten Thatfachen den Beweis der Wahrheit antreten zu lassen, wurden nicht beachtet; der Ansicht des Vorsitzenden des Gerichts, daß schon auf Grund der eingereichten Schriftsätze das Gericht in der Lage sei, zu urtheilen, ist, wie man sieht, stattgegeben worden.

Wenn auch die Höhe der Schadenersatzansprüche (1600 Mk.) es ermöglicht, daß das Kammergericht, in letzter Instanz auch das Reichsgericht, mit dieser Frage sich beschäftigen kann, so läßt doch dieses Urtheil schon erkennen, daß die bürgerlichen Gerichte sich nicht so leicht entschließen, der rücksichtslosen Ausübung des Koalitionsrechtes der Unternehmer irgend welche Schranken zu ziehen. Alle diese Urtheile bilden ein treffliches Material zu Anklagen im Reichstage und zur Begründung der Forderung, daß das Koalitionsrecht der Arbeiter ebenso vor Eingriffen der Justiz geschützt werde, wie das der Unternehmer. Gleiches Recht für Alle!

**Der Julius auf dem Gewerkschaftsfest.** Ein bemerkenswerthes Urtheil fällt das Schöffengericht in Magdeburg. Die Metallarbeiter veranstalteten ein Vergnügen, zu dem nur Mitglieder Zutritt hatten. Ein Schupmann, Hartmann II, jedoch, der von der Polizeidirektion zur Kontrolle nach dem Vergnügungsort beordert war, verlangte auf seine Bitte gegen Lösung eines Programms Eintritt in den Saal, indem er vorgab, er sei ein zugerechtes Mitglied, das im Vergnügungsortal Verwandte antreffen wolle. Später erriethete er Anzeige, daß sich außer ihm noch mehrere Nichtmitglieder auf dem Fest

